

tisch-politischen Erfahrungen der Arbeiterklasse bei der Errichtung und Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft vermitteln außerdem eine weitere wesentliche Lehre, die für das Verständnis des revolutionären Klassenwesens des sozialistischen Strafrechts prinzipiell bedeutsam ist: Die Arbeiterklasse und die mit ihr verbündeten anderen Werktätigen können die geschichtliche Aufgabe, die Kriminalität in diesen ihren historisch-sozial bedingten Grundstrukturen zu überwinden, nicht „mit einem Schlage“ und auch nicht innerhalb weniger Jahrzehnte sozialistischen Aufbaus bewältigen. Sie ist vielmehr nur im Verlauf und im Ergebnis eines langwierigen und widerspruchsvollen Prozesses der tiefgreifenden Veränderung der Gesellschaft und der Menschen, aller ihrer materiellen und geistigen Lebensgrundlagen zu lösen. Dieser Prozeß durchläuft notwendige, nicht zu überspringende Entwicklungsphasen und wird vollständig erst mit der Errichtung und Entfaltung der klassenlosen kommunistischen Gesellschaft bewältigt sein. Das aber ist zugleich ein geschichtlicher Umwälzungsprozeß, der sich noch für nicht absehbare Zeit unvermeidlich in beständigem Klassenkampf zwischen Sozialismus und Imperialismus, in unversöhnlicher Auseinandersetzung mit den aggressiven, konterrevolutionären Umtrieben des Imperialismus, in unausgesetztem Ringen für die Sicherung des Friedens, für die nationale und soziale Befreiung der noch unterdrückten Völker vollzieht und folglich erst mit dem weltweiten Sieg des Sozialismus seine Vollendung finden wird. Eben hierin besteht auch ein wesentlicher internationalistischer Aspekt des sozialistischen Strafrechts, das in spezifischer Weise mit den Gesetzmäßigkeiten der internationalen Klassenauseinandersetzung und den revolutionären Bewegungen der gegenwärtigen Geschichtsepoche verknüpft ist.

Die eingangs getroffenen prinzipiellen Aussagen über das revolutionäre Klassenwesen des sozialistischen Strafrechts machen deutlich, daß das Strafrecht der Arbeiter-und-Bauern-Macht keineswegs ganz global und undifferenziert, zeitlos und statisch auf die Liquidierung der Kriminalität als eine Aufgabe des Tages gerichtet ist. Die Berufung und Aufgabe der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten, die Kriminalität als gesellschaftliche Erscheinung zu überwinden, sind vielmehr als geschichtlich perspektivische Orientierung gesellschaftsstrategischer Natur zu verstehen. Von ihr ausgehend, sind deshalb in *jeder* Entwicklungsstufe unserer sozialistischen Gesellschaft die konkret herangereiften Aufgaben und Probleme der Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität, ihrer weiteren Eindämmung und schrittweisen Zurückdrängung sowie die daraus folgenden Konsequenzen für die Gestaltung des Strafrechts und der Strafrechtspflege in strikter Übereinstimmung mit den real gegebenen Bedingungen der sozialistischen Gesellschaftsentwicklung und der internationalen Klassenauseinandersetzung mit dem Imperialismus aufzugreifen und zu bewältigen. In diesem Sinne befaßt sich der nachfolgende Abschnitt mit den wesentlichsten gesellschaftlichen Bedingungen und Erfordernissen, die in der Etappe des Aufbaues der entwickelten sozialistischen Gesellschaft für das Strafrecht der DDR, dessen Hauptwirkungsrichtungen und strafpolitische Grundkonzeption bestimmend sind.